

Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrages

Stellungnahme zum Entwurf des 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrag (1. GlüÄndStV) für die Anhörung in der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt am 25. Mai 2011 in Magdeburg

Vorbemerkung und Rahmenbedingungen

Spielen um Geld bei Glücksspielen wie Roulette und Lotto oder bei Sportwetten ist für eine große Zahl der Menschen eine meist unproblematische Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Ein Teil der Spieler entwickelt jedoch ein riskantes Spielverhalten, verliert völlig die Kontrolle über das Glücksspiel und entwickelt eine starke Pathologie mit weitreichenden zerstörerischen Folgen für das Berufs- und Privatleben sowie komorbide Störungen wie Depression oder stoffgebundene Süchte. Die internationalen Klassifikationssysteme DSM IV (312.32: Pathologisches Spielen) und ICD-10 (F63.0: Pathologisches/Zwanghaftes Spielen) ordnen Pathologisches Glücksspielen den Impulskontrollstörungen zu. Die Psychotherapie hat zwar wirksame Verfahren, um Patient/inn/en, die an Glücksspielsucht leiden, wirksam und nachhaltig helfen zu können, gesellschaftlich sinnvoll kann es jedoch nur sein, derartige psychische Erkrankungen erst gar nicht entstehen zu lassen. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei die Prävention.

Die Suchtgefahren, die das Glücksspiel birgt, sind bekannt. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Mechthild Dyckmans, geht von rund 400.000 Spielsüchtigen bundesweit aus. Mit der Spielsucht sind großes individuelles Leid, soziale Isolation, gravierende wirtschaftliche Probleme und nicht selten ein Abrutschen in die Kriminalität verbunden. Betroffen sind der Einzelne, aber auch seine Familie bzw. die Angehörigen und die Gesellschaft, weil „soziales Abgleiten“ der Betroffenen und Beschaffungskriminalität natürlich diverse Folgen für das nähere Lebensumfeld nach sich ziehen, die Soziallasten der Gemeinden und Kriminalitätskosten.¹ Pathologisches Glücksspiel ist eine zunehmende Herausforderung für Prävention und Therapie.

Bei allen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Glücksspiels müssen die Prävention von Glücksspielsucht und die Vermeidung von Suchtgefahren im Vordergrund stehen.

¹ Die Folgekosten für die Gesellschaft dürften die Einnahmen von Staat und Gemeinden aus Konzessionsabgaben oder den staatlichen Gewinnen durch selbst betriebene Glücksspieleinrichtungen bei Weitem überschreiten – aber das ist nicht unser Thema.

Empfehlungen und Ansatzpunkte aus Sicht der Psychotherapeutenschaft

Anlässlich des jüngsten Urteils des EU-Gerichtshofes zum Glücksspielstaatsvertrag in Deutschland hat sich die Bundespsychotherapeutenkammer ausführlich mit der Gesamtthematik beschäftigt. Der Entwurf der Ministerpräsident/inn/en für einen neuen Glücksspielstaatsvertrag, der zwischenzeitlich erarbeitet wurde, versucht den vom EU-Gerichtshof formulierten Forderungen in einigen Punkten gerecht zu werden und kann soweit unterstützt werden, allerdings gibt es daneben auch Vorgaben, die aus Sicht der Psychotherapeuten abzulehnen sind. Nachfolgend werden in aller gebotenen Kürze sowohl sehr unterstützenswerte als auch problematische Neuregelungsvorschläge angesprochen.

Geplante Internetsperre im Rahmen der Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrages

Die in der Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrages vorgesehene Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummern 4 und 5 gibt die Möglichkeit, durch Internetdienste unerlaubte Angebote sperren zu lassen und den elektronischen Zahlungsverkehr zu den betreffenden Firmen zu unterbrechen.

Die BPTK begrüßt diese Regelung. Illegale Anbieter werden dadurch im deutschen Internet durch Sperren vom nationalen Markt ferngehalten. Im Hinblick auf den Vorschlag der EU-Kommission zur Regelung von Online-Glücksspielen (Grünbuch), die zur Beschränkung unerlaubter und grenzüberschreitender Online-Glücksspiele Netzsperrungen vorsieht, ist eine derartige Maßnahme auch europarechtlich gerechtfertigt.

Geplante Auflagen für die private Casino-Branche

Die in der Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrages vorgesehenen neuen Paragraphen 24 bis 26 beziehen sich auf die Erlaubnisse, Beschränkungen sowie die Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb für die mehr als 10.000 von privaten Unternehmern betriebenen Spielhallen. Die BPTK begrüßt die einzelnen Regelungen, insbesondere den Entzug der Konzessionen bestehender Anlagen innerhalb der nächsten fünf Jahre, die täglichen Sperrzeiten und das Verbot, im Eingangsbereich oder der Fassade der Spielhalle für den Besuch zu werben. Darüber hinaus bewertet die BPTK das Vorhaben der Länder, neue Mehrfach-Konzessionen zu verbieten, als positiv.

Des Weiteren können die Länder nach dem neuen § 25 Nummer 3, des Glücksspielstaatsvertrages die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Genehmigungen begrenzen. Die BPTK fordert im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und der Vermeidung von Suchtgefahren die Länder auf, von weiteren Genehmigungen abzusehen.

Der Entwurf des Glücksspielstaatsvertrags geht nicht weit genug!

Aus Sicht der Bundespsychotherapeutenkammer ist der Entwurf des neuen Glücksspielstaatsvertrages jedoch insofern inkonsequent, als er weiterhin Werbung für Glücksspiele zulässt und nur in bestimmten Umfängen regelt. Zudem werden nunmehr die staatlichen Wettanbieter um staatlich konzessionierte Wettanbieter ergänzt, so dass unvermeidlich eine Ausweitung des Marktes zu erwarten ist. Durch diese Erweiterung des Wettmarktes und die Werbemöglichkeiten wächst das Suchtrisiko. Demgegenüber sind jedoch zur Reduktion des Suchtrisikos angemessene Einschränkungen des Wettmarktes zu fordern.

Aus unserer Sicht bieten sich folgende konkreten Ansatzpunkte:

1. **Komplettes Werbeverbot für Glücksspiele**

Vergleiche mit anderen Staaten, in diesem Fall mit der Schweiz, zeigen, dass sich bei entsprechenden Vorgaben die Inanspruchnahme von Glücksspielen deutlich reduzieren lässt. Der Entwurf für eine Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrages erlaubt indes Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten im Internet.

2. **Konsequente Umsetzung des Verbots von Internet-Glücksspielen**

Internet-Glücksspiele haben ein besonders hohes Risiko- und Verschleierungspotential für Spielsüchtige. Auch wenn die Kontrolle des Verbots schwierig ist, so ist sie doch notwendig und nach Experteneinschätzungen dann erleichtert, wenn die Strafandrohung beispielsweise auch auf an Transaktionen beteiligte Banken ausgeweitet und entsprechend verschärft wird. Dies zeigt sich an anderen Beispielen, bei denen Geldwäsche unter Strafe gestellt ist.

3. **Keine staatlichen Lizenzen für nichtstaatliche Wettanbieter**

Soweit es das übergreifende Ziel des Glücksspielstaatsvertrages ist, Suchtgefahren zu reduzieren, ist es konsequent, wie bisher keine privaten Wettanbieter zuzulassen. Dass der Entwurf für den revidierten Glücksspielstaatsvertrag nunmehr die Möglichkeit zur Erteilung von Konzessionen vorsieht, ist demzufolge kontraproduktiv.